



## **Geschäftsordnung**

=====

### **für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Lorsch**

---

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch durch Beschluss vom 20.12.2001 folgende Geschäftsordnung gegeben:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Unabhängigkeit**

Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl, bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

##### **§ 2**

##### **Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen, denen sie angehören.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Stadtverordneter, der die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, anzuzeigen.

##### **§ 3**

##### **Anzeigepflicht**

- (1) Die Stadtverordneten erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung dem Vorsitzenden zu. In den folgenden Jahren muss sie ihm bis Ablauf des Monats Februar zugehen.
- (2) Der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Sie wird danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung genommen.

## **§ 4**

### **Treuepflicht**

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 5**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Sachverhalte.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in den §§ 1, 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## **§ 7**

### **Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten**

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich Stadtverordnete zu einer Fraktion zusammenschließen.

- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Vorsitzenden und dem Magistrat unverzüglich vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, die Änderung ihrer Bezeichnung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und Hospitanten sowie ein Wechsel des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Vorsitzenden und dem Magistrat ebenfalls unverzüglich vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

## **II. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung**

### **1. Einberufung der Sitzungen**

## **§ 9**

### **Einberufen der Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung an alle Stadtverordneten sowie an den Bürgermeister und alle Stadträte. In dem Ladungsschreiben sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Soll über eine Angelegenheit verhandelt werden, die in einer vorangegangenen Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden war (§ 53 Abs. 2 HGO), so muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Der Vorsitzende muss in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Stadtverordnetenversammlung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

## **§ 10**

### **Geteilte Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I – III. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt über die Verhandlungsgegenstände
  - aus Teil I ohne Beratung im Block
  - aus Teil II ohne Beratung einzeln, oder
  - aus Teil III nach Beratung einzeln ab.
- (2) Das vorsitzende Mitglied nimmt in Teil I die Verhandlungsgegenstände auf, für welche ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für welche es eine Beratung nicht erwartet. Hierzu gehören auch Verhandlungsgegenstände, für die eine Beratung nicht erwartet wird.
- (3) Die Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2, Satz 1, in Teil II aufzunehmen.
- (4) Ein Verhandlungsgegenstand ist in Teil III überführt, wenn ein Mitglied das verlangt.
- (5) Es bleibt unbenommen eine weitere Aufgliederung der Tagesordnung vorzunehmen. Das Recht eines Mitgliedes auf ausreichende Diskussion eines zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

## **2. Ablauf der Sitzungen**

### **a) Allgemeines**

**§ 11****Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist er an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so sind die Stellvertreter in der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 30).

**§ 12****Öffentlichkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

**§ 13****Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

**§ 14****Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit**

- (1) Muss ein Stadtverordneter annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.  
Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss er den Sitzungsraum vor Beginn der Beratungen verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 15****Sitzungsordnung, Sitzungsdauer**

- (1) Während der Sitzungen sind das Rauchen und der Genuss von Alkohol im Sitzungsraum nicht gestattet.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur zu dem Zweck zulässig, dem Schriftführer die Anfertigung der Sitzungsniederschrift zu erleichtern.  
Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn kein Stadtverordneter widerspricht.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20.00 Uhr und werden um 22.00 Uhr beendet. Die im Gange befindliche Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird zu Ende geführt. Nicht mehr erledigte Verhandlungsgegenstände sind vorrangig auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu nehmen.
- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.  
Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

**§ 16****Teilnahme des Magistrats**

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

- (3) Der Bürgermeister ist alleiniger Sprecher des Magistrates, sofern der Bürgermeister nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung trifft. Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat einen Stadtrat als Sprecher benennen.

## **b) Beratung und Entscheidung**

### **§ 17**

#### **Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern oder
  - b) Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - c) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verknüpfen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Die Erweiterung um Wahlen (§ 55 HGO), um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 6 HGO), ist ausgeschlossen.

### **§ 18**

#### **Anträge**

- (1) Jeder Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung sachlich zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben.
- (4) Anträge sind schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen. Sie sind vom Antragsteller zu unterzeichnen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang des Antrages bei dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Tage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrates. Der Vorsitzende reicht rechtzeitig vor der Sitzung je eine Ausfertigung des Antrages an den Magistrat und an die Fraktionen weiter.

- (5) Verspätet eingegangene Anträge nimmt der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Der Vorsitzende nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, ob sie Anträge zur Vorbereitung der Beschlüsse zunächst den zuständigen Ausschüssen überweist.
- (7) Ist die Anhörung des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Der Vorsitzende setzt dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 41, 42 und 43 zu beachten.
- (8) Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Der Vorsitzende kann verlangen, daß die Anträge schriftlich vorgelegt werden.

## **§ 19**

### **Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (3) Anträge nach Abs. 1 sind vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt er ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angeufen werden.

## **§ 20**

### **Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 18, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 27 Abs. 6.

**§ 21****Änderungsanträge**

- (1) Änderungsanträge schränken den Wortlaut eines Antrages ein oder erweitern ihn, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der Vorsitzende nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.

**§ 22****Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle Antragsteller der Rücknahme zustimmen.

**§ 23****Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sollen das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung bei der Beratung und Entscheidung regeln.

Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - b) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Magistrat,
  - c) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
  - d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte (§ 26),
  - e) auf namentliche Abstimmung.
- (2) Jeder Stadtverordnete kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Er erhält das Wort zur Geschäftsordnung unmittelbar nach Schluss des Redners.
  - (3) Der Vorsitzende erteilt nach dem Antrag zur Geschäftsordnung nur einmal das Wort zur Gegenrede. Danach lässt er über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.

**§ 24****Beratung**

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zunächst der Antragsteller, sodann der Berichterstatter (§ 34 Abs. 1 S. 2) das Wort.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge ihres Einganges. Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er die Reihenfolge nach Ermessen. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er sich an der Beratung, so leitet ein Stellvertreter die Sitzung.
- (6) Jeder Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  1. Das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  2. die Richtigstellung von Missverständnissen,
  3. Anfragen zur Klärung von Zweifeln.
- (6) Der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, wenn jemand widerspricht.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 25**

### **Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

- (1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Beiträge zur Sachdebatte sind nicht zulässig. Wer persönlich erwidert, darf nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- (2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

**§ 26****Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte**

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, er hatte bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort (§ 24 Abs. 2).
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 24 Abs. 3 und 4.

**§ 27****Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 40 Abs. 1 Satz 2 und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen.
- (4) Der Vorsitzende erfragt die Stimmen so, dass die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen beschließt. Er fragt stets nach der Zustimmung. Nur bei der Gegenprobe darf er nach ablehnenden Stimmen fragen.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt in der Regel durch Handaufheben offen ab.
- (6) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Der Vorsitzende fragt jeden Stadtverordneten einzeln nach seiner Stimmabgabe. Die Stimmabgabe jedes Stadtverordneten ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (8) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis nach der Abstimmung unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wird die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form sofort angezweifelt, lässt er die Abstimmung sogleich wiederholen.

**§ 28****Wahlen**

- (1) Führt die Stadtverordnetenversammlung Wahlen durch, so gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Der Wahlleiter bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Verlauf und Ergebnis der Wahl sind in der Niederschrift (§ 33) festzuhalten.

**§ 29****Anfragen**

- (1) Anfragen an den Vorsitzenden, den Magistrat, den Antragsteller oder an den Berichterstatter (§ 34 Abs. 1 S. 2) sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Andere Anfragen sind schriftlich bei dem Vorsitzenden in der Frist des § 18 Abs. 4 einzureichen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet zu werden.
- (3) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen gestattet.

**c) Ordnung in Sitzungen****§ 30****Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in den Sitzungsräumen aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird.
- (2) Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des

Sitzungssaales räumen lassen, wenn die Störung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

- (3) Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

### **§ 31**

#### **Sachruf und Wortentziehung**

- (1) Der Vorsitzende kann Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann das Wort entziehen, wenn er den Redner bereits zweimal zur Sache gerufen hat und dieser erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, der es eigenmächtig ergriffen hatte.
- (3) Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt in derselben Sitzung nicht wieder erteilt werden.

### **§ 32**

#### **Ordnungsruf, Sitzungsausschluss**

- (1) Der Vorsitzende kann einen Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Der Vorsitzende kann einen Stadtverordneten bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage, ausschließen.
- (4) Der Betroffene kann gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist spätestens in der folgenden Sitzung zu treffen.

### **3. Sitzungsniederschrift, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

### **§ 33**

#### **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind

festzuhalten. Jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, je einem Stadtverordneten der am Schluss der Sitzung anwesenden Fraktionen, mindestens aber von zwei Stadtverordneten sowie dem Schriftführer, zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Stadthaus, Zimmer 109, zur Einsichtnahme für die Stadtverordneten offengelegt. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Bei vorheriger Vereinbarung zwischen dem Vorsitzenden und dem Stadtverordneten, kann die Zustellung der Niederschriften auch auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung erfolgen.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Vorsitzenden schriftlich erhoben werden. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der folgenden Sitzung.

### **III. Geschäftsführung der Ausschüsse**

#### **§ 34**

##### **Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Sie legen ihr hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag vor. Die Ausschussvorsitzenden oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter) haben der Stadtverordnetenversammlung den Beschlussvorschlag und die Erwägungen des Ausschusses zu erläutern.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, so kann sie die Übertragung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

#### **§ 35**

##### **Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung nach § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen haben dem Stadtverordnetenvorsteher innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Ausschussmitglieder, nach der Konstituierung der Ausschüsse, auch deren Vorsitzenden, schriftlich zu benennen.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben im Verhinderungsfalle unverzüglich für einen Stellvertreter zu sorgen und ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.
- (5) Die von einer Fraktionen benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Dies ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Das neue Mitglied des Ausschusses ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von der Fraktion zu benennen.

### **§ 36**

#### **Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 12 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

Die Entscheidung nach § 14 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

### **§ 37**

#### **Recht weiterer Stadtverordneter zur Sitzungsteilnahme**

- (1) Ein Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss einen Stadtverordneten mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Stadtverordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses.

- (2) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 HGO.
- (3) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

### **§ 38**

#### **Anwesenheit des Magistrats**

Der Magistrat muss bei jeder Ausschusssitzung durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Die Ausschüsse können die Anwesenheit des für ein bestimmtes Arbeitsgebiet zuständigen Mitgliedes des Magistrats verlangen.

### **§ 39**

#### **Zuziehung von Gruppenvertretern und Sachverständigen**

Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

## **IV. Ältestenrat**

### **§ 40**

#### **Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Stadtverordnetenvorsteher, seinen Stellvertretern den Fraktionsvorsitzenden, der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und den Vorsitzenden des Haupt- und Finanz-, sowie des Bau- und Umweltausschusses.
- (2) Den Vorsitz führt der Stadtverordnetenvorsteher oder der ihn vertretende Stellvertreter.
- (3) Er befasst sich mit technischen Fragen bei der Abwicklung der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, wie Sitzungszeit, Tagesordnung, Abstimmung der Sitzungstermine. Außerdem berät der Ältestenrat den Vorsitzenden bei der Auslegung der Geschäftsordnung.  
Bei Zwischenfällen während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und sich mit dem Ältestenrat beraten, in welcher Weise vorgegangen werden soll.

## **V. Kinder- und Jugendbeirat**

**§ 41****Anhörungs pflicht**

Die Stadtverordnetenversammlung hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, daß die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 35 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

**§ 42****Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiative**

Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich mit.

**§ 43****Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

**VI. Schlußbestimmungen****§ 44****Arbeitsunterlagen**

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Magistrats sind ein Text der Hess. Gemeindeordnung der Hauptsatzung, der Entschädigungssatzung der Stadt und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die geänderte Fassung.

## **§ 45**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch vom 25. April 1985 außer Kraft.

Lorsch, den 21.12.2001

Stadtverordnetenversammlung:

Harald Horlebein  
(Stadtverordnetenvorsteher)